



Pet 1-19-09-726-007644

65326 Aarbergen

Preisbildung

und Preisüberwachung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einrichtung einer Transparenzplattform gefordert zur Listung von Herstellern, die das Gewicht von Artikeln bei Beibehaltung der Packungsgröße verändern.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Verbraucher mit der vorgeschlagenen Transparenzplattform verdeckte Preiserhöhungen feststellen könne. Die Verbraucherberatung verlange seit langem, dass hier der Gesetzgeber aktiv werde, da verdeckte Preiserhöhungen seit Jahren bekannt seien. Der Verkauf von 20 Prozent weniger Inhalt bei gleicher Packungsgröße oder die Reduzierung der Stückzahl in der Verpackung stellten Verbrauchertäuschungen dar. Der Gesetzgeber sollte die Hersteller dazu verpflichten, die Mengeneinheit „Stück“ oder Gramm auf der Vorderseite der Verpackung klar zu kennzeichnen. Zudem müsse das Eichgesetz überarbeitet werden, da oft Packungen angeboten würden, die nur zur Hälfte gefüllt seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 91 Mitzeichnungen und vier Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Verbraucherschutz und Transparenz für ihn sehr wichtige Anliegen darstellen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) die Einrichtung der mit der Petition geforderten Transparenzplattform eingehend geprüft, aber aufgrund folgender Überlegungen verworfen hat:

Die Kriterien „Vergrößerung der Verpackung bei gleichem Inhalt“ (Fall 1) bzw. „Verringerung des Packungsinhalts bei gleicher Packungsgröße“ (Fall 2) sind nur bedingt tauglich. Bei einer gleichzeitigen – auch geringfügigen – Erhöhung des Packungsinhaltes im Fall 1 bzw. einer geringfügigen Vergrößerung der Packungsgröße in Fall 2 würden die Kriterien nicht greifen. In diesem Zusammenhang würde sich die Frage stellen, wo gegebenenfalls eine Grenze zu ziehen wäre.

Weiterhin gibt der Ausschuss zu bedenken, dass neben dem verursachten Verwaltungsaufwand eine Reihe rechtlicher Probleme entstünde (Löschungsansprüche, ggf. Schadensersatzansprüche, Bewehrung von Verstößen etc.).

Ferner hebt der Ausschuss hervor, dass Fertigpackungen, die in anderen Mitgliedstaaten rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, aufgrund des EU-Binnenmarktes in Deutschland nicht beanstandet werden dürfen. Dies bedeutet, dass diese Unternehmen in den o. g. Fällen mangels entsprechender Vorschriften in ihrem „Ursprungsland“ auch in Deutschland nicht gelistet werden dürften. Auch dies müsste jeweils im Einzelfall geprüft werden. Da eine Vielzahl von Produkten aus dem



europäischen Ausland auf dem deutschen Markt verkauft wird, wäre eine entsprechende Liste wenig repräsentativ. Überdies würden deutsche Hersteller benachteiligt.

Aus diesem Grund hatte sich das BMWi bereits 2014 an die Europäische Kommission mit der Bitte gewandt, für die Europäische Union (EU) weitergehende Vorgaben gegen Mogelpackungen zu erlassen. In ihrem Schreiben vom November 2014 hat die Europäische Kommission darauf hingewiesen, dass es mit den rechtlichen Vorgaben zur Grundpreisangabe (Richtlinie 98/6/EG), über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG) und über unlautere Geschäftspraktiken (Richtlinie 2005/29/EG) bereits umfassende Regelungen geben würde.

Der Ausschuss betont, dass weite Teile der verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen in der EU vollharmonisiert wurden, darunter auch die Regelungen zur Preisangabe. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten sich an das EU-rechtlich vorgegebene Verbraucherschutzniveau zu halten haben und dies weder unter-, aber auch nicht überschreiten dürfen. Da in der Preisangabenrichtlinie keine Grundpreisangabe nach Stück für größere Verkaufseinheiten oder Paketinhalte vorgeschrieben ist, kann der nationale Gesetzgeber eine solche Verpflichtung für die Unternehmen nicht schaffen.

Allerdings enthält § 6 Absatz 1 Satz 1 Fertigpackungsverordnung die grundsätzliche Regelung, dass Fertigpackungen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Füllmenge nach Gewicht, Volumen oder Stückzahl oder in einer anderen Größe angegeben ist. Weitere Details zur Kennzeichnung der Stückzahl von bzw. in Fertigpackungen finden sich in den §§ 6, 8, 9, 10 und 24 Fertigpackungsverordnung. Der Verbraucher erhält also neben der Information über den Gesamtpreis nach § 1 Preisangabenverordnung auch verpflichtend die Information über die enthaltene Stückzahl, soweit die Erzeugnisse der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl gehandelt werden dürfen.



Soweit mit der Petition eine Überarbeitung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) gefordert wird, da oft Packungen angeboten würden, die nur zur Hälfte gefüllt seien, macht der Ausschuss auf Folgendes aufmerksam:

Paragraf 43 Absatz 2 MessEG verbietet Fertigpackungen, wenn sie ihrer Gestaltung und Befüllung nach eine größere Füllmenge vortäuschen, als in ihnen enthalten ist. Es muss in jedem Einzelfall überprüft werden, ob das vorhandene Leervolumen zu einer Täuschung führt. Der Vollzug in diesem Bereich obliegt den Eichverwaltungen der Bundesländer. Diese führen regelmäßig auch Kontrollen sogenannter Täuschungspackungen durch. Bei Packungen mit überdimensionierter Umverpackung werden bei den Herstellern Änderungen der Verpackung durchgesetzt. Verstöße werden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet.

Darüber hinaus bestehen bei einem Verstoß gegen § 43 Absatz 2 MessEG nach § 8 in Verbindung mit §§ 3, 3a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche. Diese können von jedem Mitbewerber und den in § 8 Absatz 3 Nummern 2 bis 4 UWG genannten Stellen – etwa der Verbraucherzentrale oder der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V. (Wettbewerbszentrale) – geltend gemacht werden. An diese Stellen können sich Bürgerinnen und Bürger jederzeit wenden, wenn sie wettbewerbswidriges Verhalten melden möchten. Diese Stellen können dann den unlauter handelnden Unternehmer abmahnen bzw. mittels gerichtlicher Unterlassungsanträge gegen diesen vorgehen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.